

**Landesverordnung
über die Gebühren der Jagdverwaltung
(Besonderes Gebührenverzeichnis)**

Vom 7. Oktober 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 , des § 10 Abs. 1 Satz 2 und des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen der Jagdbehörden werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben. Soweit das Besondere Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt, sind die Auslagen in die Gebührensätze einbezogen.

§ 2

Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:

1. Angehörige diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland,
2. die in ihrem Beruf tätigen Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten der Forst- und Jagdverwaltung, die dienstlich verpflichtet sind, einen Jagdschein zu lösen, sowie Personen, die sich noch in der Ausbildung für den Forstdienst oder in einem forstlichen Studium befinden,
3. die in ihrem Beruf tätigen Revierjägerinnen und Revierjäger, die eine Abschlussprüfung in der Berufsausbildung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger bestanden haben, und Personen, die sich noch in dieser Ausbildung befinden,
4. die Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister sowie ihre Vertretungen für die Dauer ihrer Tätigkeit.

§ 3

Für die in lfd. Nr. 4.1.13 der Anlage aufgeführte Amtshandlung wird Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses zugelassen.“

§ 4*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Die Ministerin für Umwelt und Forsten

*§ 3 Abs. 1: Verkündet am 13.11.1998

Anlage

(zu Artikel 1 Nr.4)

**Besonderes Gebührenverzeichnis
der Jagdverwaltung**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Jagdscheine	
1.1	Jahresjagdschein	
1.1.1	für Volljährige mit einer Gültigkeitsdauer von	
1.1.1.1	einem Jahr	16,00
1.1.1.2	zwei Jahren	25,00
1.1.1.3	drei Jahren	30,00
1.1.2	für Jugendliche mit einer Gültigkeitsdauer von	
1.1.2.1	einem Jahr	8,00
1.1.2.2	zwei Jahren	12,50
1.2	Tagesjagdschein	
1.2.1	für Volljährige	16,00
1.2.2	für Jugendliche	8,00
1.3	Falkner-Jahresjagdschein mit einer Gültigkeitsdauer von	
1.3.1	einem Jahr	16,00
1.3.2	zwei Jahren	25,00
1.3.3	drei Jahren	30,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 1.3	
	Bei gemeinsamer Ausstellung oder Verlängerung mit einem Jahresjagdschein wird nur die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1 erhoben.	
1.4	Versagung des Jagdscheines (§ 17 des Bundesjagdgesetzes)	14,00
1.5	Einziehung des Jagdscheines (§ 18 des Bundesjagdgesetzes)	20,00 bis 60,00
1.6	Zweitausfertigung von Jagdscheinen	20,00
2	Prüfungen	
2.1	Jägerprüfung zur Erteilung eines Jagdscheines	240,00
2.2	Schießprüfung in besonderen Fällen	83,00
2.3	Jägerprüfung zur Erteilung eines Falknerjagdscheines	165,00
	Anmerkung zu lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3	
	Für eine Wiederholungsprüfung werden die Gebühren nach lfd. Nr. 2.1 bis 2.3 erhoben.	
2.4	Nachprüfung (§ 29 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes – LJGDVO –)	165,00
2.5	Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde	56,00
2.6	Wiederholung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde	42,00
2.7	Jagdaufseherprüfung	56,00
3	Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen	
3.1	Ablehnung der Durchführung bei einer Schadenssumme	
3.1.1	bis 1534,00 EUR	28,00
3.1.2	von 1535,00 EUR und mehr	42,00
3.2	Niederschrift über die gütliche Einigung oder Vorbescheid bei einer Schadenssumme	
3.2.1	bis 511,00 EUR	42,00
3.2.2	von 512,00 EUR bis 1023,00 EUR	84,00
3.2.3	von 1024,00 EUR bis 1534,00 EUR	125,00
3.2.4	von 1535,00 EUR bis 2045,00 EUR	168,00
3.2.5	von 2046,00 EUR und mehr	210,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 3	
	Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes sind gesondert zu erstatten.	

4	Sonstige Amtshandlungen (Festsetzungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen) der Jagdbehörden	
4.1	Untere Jagdbehörde	
4.1.1	Entschädigungsfestsetzung für die Duldung von Hegemaßnahmen in Jagdbezirken nach § 1 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG)	40,00 bis 100,00
4.1.2	Entscheidung über den Antrag auf Abrundung von Jagdbezirken (§ 3 Abs. 1 LJG)	125,00 bis 300,00
4.1.3	Festsetzung des angemessenen Jagdpachtzinses bei Abrundungen (§ 3 Abs. 2 LJG)	40,00 bis 100,00
4.1.4	Entscheidung über die Gestattung der beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken (§ 4 Abs. 3 und 4 LJG)	40,00 bis 100,00
4.1.5	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme von der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LJG)	90,00 bis 225,00
4.1.6	Entscheidung über die Zulassung der Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (§ 6 Abs. 2 Satz 1 LJG)	90,00 bis 225,00
4.1.7	Entscheidung über die Zustimmung zur Jagdnutzung durch angestellte Jägerinnen und Jäger (§ 8 Satz 2 LJG)	40,00 bis 100,00
4.1.8	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Nachweis der Jagdpachtfähigkeit gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 4 LJG	40,00 bis 100,00
4.1.9	Entscheidung über die Festlegung eines Jägernotwegs (§ 19 Abs. 1 LJG)	75,00 bis 200,00
4.1.10	Entscheidung über die Genehmigung zum Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke (§ 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes)	30,00 bis 75,00
4.1.11	Feststellung eines Abschussplanes von Amts wegen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 LJG)	125,00 bis 300,00
4.1.12	Entscheidung über die Genehmigung zur Verwendung von Fallen, die nicht unversehrt fangen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 LJG)	40,00 bis 100,00
4.1.13	Entscheidung über die Genehmigung für die Fütterung von Schalenwild bei besonderen Witterungsbedingungen oder bei Naturkatastrophen (§ 28 Abs. 2 LJG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRung von Schalenwild)	50,00 bis 125,00
4.1.14	Entscheidung über die Genehmigung für die KIRRung von Schalenwild (§ 28 Abs. 2 LJG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRung von Schalenwild)	50,00 bis 125,00
4.1.15	Aufforderung zur Beseitigung einer nicht genehmigten Fütterung oder KIRRung (§ 28 Abs. 2 LJG in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung über die Fütterung und KIRRung von Schalenwild)	40,00 bis 100,00
4.2	Obere Jagdbehörde	
4.2.1	Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungskursen bei einem Jagdverband oder einer Jagdschule nach § 16 Abs. 2 LJG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 LJGDVO	150,00 bis 375,00
4.2.2	Entscheidung über die Genehmigung zur Anlage und Unterhaltung von Wildparken (§ 27 Abs. 1 LJG)	675,00 bis 1000,00
4.2.3	Widerruf der Genehmigung zur Anlage und Unterhaltung von Wildparken (§ 27 Abs. 4 LJG)	100,00
4.3	Oberste Jagdbehörde	
4.3.1	Entscheidung über die Genehmigung für das Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren der freien Natur (§ 28 Abs. 1 Satz 1 LJG)	65,00 bis 100,00
4.3.2	Entscheidung über die Genehmigung für das Aussetzen oder Ansiedeln fremder Tiere in der freien Natur (§ 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 LJG)	335,00 bis 500,00

Anmerkung zu lfd. Nr. 4

Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes sind gesondert zu erstatten.

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 5 | Amtshandlungen zur Durchführung der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) in der jeweils geltenden Fassung | |
| 5.1 | Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 5 BWildSchV | 20,00 bis 50,00 |
| 5.2 | Entscheidung über die Zulassung einer abweichenden Kennzeichnungsmethode nach § 3 Abs. 3 BWildSchV in Verbindung mit den §§ 12 bis 15 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von der Zahl der gehaltenen Greife oder Falken | 60,00 bis 150,00 |
| 5.3 | Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 BWildSchV | 60,00 bis 150,00 |